

**Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2016**

**Deutsche Gesellschaft für
Vermögensschadenhaftpflicht e.V.**

**Im Mediapark 5c
50670 Köln**

3 Bescheinigung

An die Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage der Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 16. Juni 2017

ARTOS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Frahm
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
Geschäftsausstattung		324,00	583,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	5,50
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		74.419,68	44.722,39
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.426,56	951,04
		76.170,24	46.261,93

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		12.898,68	7.618,45
II. Rücklage für satzungsmäßige Zwecke n. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		61.471,56	31.843,48
		<u>74.370,24</u>	<u>39.461,93</u>
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		1.800,00	1.800,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	5.000,00
		<u>76.170,24</u>	<u>46.261,93</u>

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2016

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Buchwert A H K 01.01.2016	Zugang	-Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr	(kumuliert) -Korr.Abgang	Zuschreibung	Buchwert A H K 31.12.2016
Sachanlagen								
Geschäftsausstattung	583,00 1.006,00	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	259,00	682,00	0,00	324,00 1.006,00
Summe Sachanlagen	583,00 1.006,00	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	259,00	682,00	0,00	324,00 1.006,00
Summe Anlagevermögen	583,00 1.006,00	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	259,00	682,00	0,00	324,00 1.006,00

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Ideeller Bereich des Vereins			
I. Erträge für satzungsmäßige Zwecke			
Beiträge der Mitglieder	60.375,00		41.100,00
Ideelle Erträge gesamt		60.375,00	41.100,00
II. Verwaltungsaufwendungen Vereinsgeschäftsstelle			
1. Personalkosten	-8.266,35		-4.695,16
2. Abschreibung auf Inventar	-259,00		-423,00
3. Verschiedene Kosten	-7.385,52		-13.551,78
Verwaltungsaufwendungen gesamt		-15.910,87	-18.669,94
III. Satzungsmäßige Aufwendungen			
Werbe- u. Reisek. f. Mitgl. und Öffentlichkeitsarbeit	-1.983,07		-6.914,50
Ergebnis ideeller Bereich		42.481,06	15.515,56
B. Wirtschaftlicher Zweckbetrieb			
1. Erlöse aus Veranstaltungen	4.850,00		22.720,00
Wirtschaftl. Erträge gesamt		4.850,00	22.720,00
2. Kosten f. Veranstaltungen	-12.422,75		-24.800,70
Wirtschaftl. Aufwend. gesamt		-12.422,75	-24.800,70
Ergebnis wirtsch. Zweckbetrieb		-7.572,75	-2.080,70
C. Gesamtergebnis		34.908,31	13.434,86
Verwendung			
Einstellungen in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-5.280,23		-3.901,93
Einstellungen in die Rücklage für satzungsmäßige Zwecke n. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	-29.628,08		-9.532,93
Bilanzgewinn		0,00	0,00

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Anhang zum Jahresabschluss

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 238 ff. HGB aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und Bankguthaben werden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen werden mit ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit diese Aufwand für das Folgejahr darstellen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem für Vereine und Verbände zweckmäßigen Schema unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gegliedert.

V. Ergebnisverwendung

Zuführung zur freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

(Brutto-)Einnahmen ideeller Bereich	60.375,00
+ Ergebnis wirtschaftlicher. Zweckbetrieb	-7.572,75
= Bemessungsgrundlage	52.802,25
davon 10%	5.280,23

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Anhang zum Jahresabschluss

Rücklagenspiegel

	Stand 1.1.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Freie Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr. 3 AO)	7.618,45	0,00	0,00	5.280,23	12.898,68
2. Zweckrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO					
- Verwaltungsaufwendungen	9.843,48	9.843,48	0,00	9.471,56	9.471,56
- DGVH-Tag	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00
- Veranstaltungen	10.000,00	10.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00
- Förderung Studiengang	8.500,00	0,00	0,00	25.000,00	33.500,00
Zwischensumme	31.843,48	23.343,48	0,00	54.760,96	61.471,56
Summe der Rücklagen lt. Bilanz	39.461,93	23.343,48	0,00	58.251,79	74.370,24
Saldo der Veränderungen lt. GuV			34.908,31		

VI. sonstige Angaben

Vorstand

Dr. Jürgen Wolters (Vorsitzender)

Lars Heitmann

Daniel Messmer

Jörg Conradi

Köln, den 16. Juni 2017

Dr. Jürgen Wolters

Lars Heitmann

Daniel Messmer

Jörg Conradi

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 bis 2016

Allgemeine Einleitung

Die Deutsche Gesellschaft für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wurde im Jahr 2013 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Köln.

Als gemeinnütziger Verein hat sich die Deutsche Gesellschaft für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum Ziel gesetzt, die Vermögensschaden-Haftpflicht als spezielle und eigenständige Sparte zu sichern, zu fördern und zu stärken.

Dies geschieht vor allem durch die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern von Versicherern, Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern sowie sonstigen Berufsträgern im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflicht.

Die Angebote der DGVH – etwa die Weiterbildung in der DGVH-Akademie (neu seit 2016), der fachliche Austausch in den DGVH-Themenkreisen und die Begegnung und der Austausch auf dem jährlichen DGVH-Tag – richten sich sowohl an Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder des Vereins und dienen der Sicherung und Förderung der fachlichen Qualität in der Vermögensschaden-Haftpflicht.

Zur Erfüllung dieses Zwecks hat die DGVH in der Aufbauphase des Vereins drei Themenkreise gebildet, die von ehrenamtlich tätigen Themenkreisleitern inhaltlich gefüllt und bedient werden:

1. Themenkreis „Verkammerte Berufe“
2. Themenkreis „Financial Lines & Specialty“
3. Themenkreis „Dienstleister, Vereine, Verbände und Körperschaften“.

Darüber hinaus ist DGVH seit Anfang des Jahres 2015 akkreditierter Bildungsdienstleister und bietet seitdem die Vergabe von Weiterbildungspunkten für Versicherungsvermittler über die Initiative „Gut beraten“ an.

Im Folgenden wird über die Aktivitäten des Vereins im Zeitraum 2014-2016 berichtet. Zusätzlich können weitere Informationen der Homepage (www.dgvh.de) entnommen werden.

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 bis 2016

Konkrete Aktivitäten in 2014

Das Jahr 2014 war geprägt

- vom Aufbau des Vereins, insbesondere der Mitgliederwerbung,
- vom Aufbau interner Strukturen, wie Bildung von Facharbeitskreisen („Verkammerte Berufe“, „Financial Lines & Specialty“, „Dienstleister, Vereine, Verbände und Körperschaften),
- von der Zuordnung und Findung von speziellen Aufgaben an die einzelnen Vorstände
- sowie der erstmaligen Gestaltung einer Homepage.

Aufgrund dessen wurde neben Vorstandstreffen und einem Treffen mit Mitgliedern des Beirats in 2014 lediglich der DGVH-Tag als einzige „offizielle“ Veranstaltung durchgeführt.

Konkrete Aktivitäten in 2015

In 2015 sind folgende Veranstaltungen/Aktivitäten vonseiten der DGVH durchgeführt worden:

- a) DGVH-Akademie Hamburg - 27.04.-29.04.2015
- b) DGVH / Rheinische Fachhochschule / Alumni Versicherungsrecht - 07.05.2015
- c) DGVH-Akademie München - 22.06.-24.06.2015
- d) DGVH – Akademie Köln - 05.10 – 08.10.2015
- e) DGVH-Tag Hamburg - 17.11.2015.

Unterjährig hat der Vorstand diverse Leitungssitzungen durchgeführt, in denen organisatorische Themen sowie die Veranstaltungsplanung diskutiert wurden.

Konkrete Aktivitäten in 2016

In 2016 sind folgende Veranstaltungen/Aktivitäten vonseiten der DGVH durchgeführt worden:

- a) DGVH-Fachtag, Köln - 01.03.2016
- b) DGVH-Kaminabend, Köln - 14.04.2016
- c) Kaminabend Financial Lines, München - 19.07.2016
- d) DGVH Fachtag „Verkammerte Berufe“, München - 15.09.2016
- e) DGVH-Tag mit Jahres-Hauptversammlung, Köln - 15.11.2016
- f) DGVH-Fachtag Financial Lines, Köln - 01.12.2016.

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 bis 2016

Unterjährig hat der Vorstand zwei Leitungssitzungen in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisleitern durchgeführt, in denen organisatorische Themen sowie die Veranstaltungsplanung diskutiert wurden. Diese fanden am 23.05. sowie am 22.09.2016 statt.

Neben diesen für die Mitglieder als auch Externen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen arbeitet die DGVH zusammen mit der Rheinischen Fachhochschule Köln aktuell an einem auf die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugeschnittenen Masterstudiengang. Die Konzipierung schreitet voran. Momentan befindet sich der Studiengang im Akkreditierungsverfahren bei der zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover.

Als Abschluss des überwiegend juristisch geprägten, berufsbegleitenden Studienganges soll nach einem Forschungsseminar nach einer erfolgreich abgeschlossenen Masterthesis der akademische Grad Master of Laws „LL.M.“ verliehen werden.

In den Seminaren werden neben den versicherungsrechtlichen und wirtschaftlichen Problemen Themenbereiche der Vermögensschaden-Haftpflicht vertieft.

So entsteht zum ersten Mal in Deutschland ein Hochschulstudium mit diesem Schwerpunkt. Der Studiengang soll 2018 beginnen. DGVH Mitglieder zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

Für besonders qualifizierte Studenten ist geplant, diese mit einem Stipendium in anteiliger Höhe zu fördern. Insbesondere hierfür als auch für die Kosten der Akkreditierung selbst (voraussichtlich 10.000 €) werden aktuell Finanzmittel vonseiten der DGVH aufgebaut.

Köln, den 12.01.2017

Dr. Jürgen Wolters

Lars Heitmann

Daniel Messmer

Jörg Conradi

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017**

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn das ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu veranlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe und Information auf Grund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von seiner Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.